

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne Salzburg GmbH** (FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg), Friedenstraße 14 a, 5020 Salzburg, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Johannes P. Willheim, Naglergasse 2/11, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, und § 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.09.2005 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „**Salzburg**“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die Beilagen 1 bis 16, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bilden, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst das Land Salzburg, soweit dieses durch diese Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Das Programm „Antenne Salzburg“ umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter – und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 – 49 Jährigen, gestaltet.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1 wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas der Programmgestaltung und der Programmgestaltung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der **Antenne Salzburg GmbH** wird gemäß § 74 Abs 1 iVm § 81 Abs 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 bis 16), die Teil des Spruches dieses Bescheides sind, beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Für folgende Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,10 MHz (Beilage 1)
 - BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,70 MHz (Beilage 2)
 - DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,70 MHz (Beilage 4)
 - GOLLING (Haarberg) 102,80 MHz (Beilage 5)
 - LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,80 MHz (Beilage 6)
 - OBERTAUERN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,90 MHz (Beilage 7)
 - SALZBURG (Untersberg) 101,80 MHz (Beilage 11)
 - SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz (Beilage 12)
 - WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz (Beilage 15)
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die unter Spruchpunkt 4. angeführten Übertragungskapazitäten die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
 6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens für die unter Spruchpunkt 4. angeführten Übertragungskapazitäten entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 5.). Mit dem negativen Abschluss eines solchen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4. im Hinblick auf die betroffene Übertragungskapazitäten.
 7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 11/2005, hat die **Antenne Salzburg GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 03.01.2005 unter der GZ KOA 1.150/04-008 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Salzburg“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Salzburger Nachrichten und der Kronenzeitung Salzburg, sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 14.03.2005, 13.00 Uhr, festgelegt.

Im Detail umfasst das Versorgungsgebiet „Salzburg“ folgende Übertragungskapazitäten:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,10 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,70 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,20 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,70 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,80 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,80 MHz
- OBERTAUERN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,90 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,50 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 70 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,50 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,90 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,60 MHz
- SALZBURG (Untersberg) 101,80 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

Am 14.03.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der Antenne Salzburg GmbH vom selben Tag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ ein.

Weiters sind am selben Tag Anträge der C [REDACTED], der B [REDACTED] und der A [REDACTED] eingelangt. Auch diese Anträge waren auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ gerichtet.

Alle Anträge enthielten die erforderlichen Unterlagen und ein vollständiges technisches Konzept.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.03.2005 wurde die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Diese langte am 20.04.2005 bei der Behörde ein.

Am 23.03.2005 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ beauftragt.

Mit der Ladung vom 14.04.2005 zur mündlichen Verhandlung am 02.05.2005 wurde den Parteien gleichzeitig das Gutachten des Amtssachverständigen Janiczek übermittelt und den Parteien die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

Es sind keine Stellungnahmen betreffend das Gutachten bei der Behörde eingelangt.

Mit Schreiben vom 18.04.2005 gab die B [REDACTED] der Behörde eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an.

Am 20.04.2005 langte bei der Behörde die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung ein. Diese sprach sich für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an die Antenne Salzburg aus.

Mit Schreiben vom 25.04.2005 zog die A [REDACTED] ihren Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ zurück.

Mit Schreiben vom 29.04.2005 zog auch die B [REDACTED] ihren Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ zurück.

In seiner Sitzung vom 29.04.2005 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der neuerlichen Vergabe des Versorgungsgebietes „Salzburg“ an die Antenne Salzburg GmbH ab.

Am 02.05.2005 fand vor der KommAustria eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden.

In der Verhandlung wurden die Parteien über die Zurückziehung der Anträge seitens der A [REDACTED] und der B [REDACTED] informiert.

Weiters wurde den Parteien die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung zur Kenntnis gebracht und in Kopieform ausgehändigt.

In der Folge wurden die Parteien auch über die Ergebnisse der Rundfunksbeiratsitzung informiert. Den Parteien wurde eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Den Parteien wurde auch eine Übersicht über die im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme sowohl privater Hörfunkveranstalter als auch des ORF mit ihren jeweiligen Programmschemata ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 10.05.2005 wurden den Parteien Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung vom 02.05.2005 übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

Bis zum heutigen Tag sind keine Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt.

Mit Schreiben vom 25.05.2005 gab die C [REDACTED] bekannt, dass sie ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet Salzburg zurückzieht und von weiteren Verfahrensschritten im gegenständlichen Verfahren absieht.

Hiervon wurde die Antenne Salzburg GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 08.06.2005 verständigt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragtes Versorgungsgebiet

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ wurden von der Antenne Salzburg GmbH in ihrer Gesamtheit beantragt. Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar und entspricht dem technischen Konzept, auf Basis dessen die Antenne Salzburg GmbH derzeit ihre Zulassung ausübt.

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Salzburg. Es können etwa 470.000 Personen erreicht werden. Das entspricht einem Versorgungsgrad von ca. 90% (die Gesamteinwohnerzahl des Bundesland Salzburg liegt bei 515.000).

Im Detail umfasst das gegenständliche Versorgungsgebiet folgende Übertragungskapazitäten:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,10 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,70 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,20 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,70 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,80 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,80 MHz
- OBERTAUERN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,90 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,50 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 70 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,50 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,90 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,60 MHz
- SALZBURG (Untersberg) 101,80 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

Eine Überschneidung des Versorgungsgebietes „Salzburg“ mit den Versorgungsgebieten „Lienz 106,4MHz“ und „Innsbruck“ und „Unteres Inntal einschließlich Hall“ ist nicht gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Versorgungsgebiet der Life Radio GmbH & CoKG und dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ kommt es zu markanten Überschneidungen (sog. Spill over).

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme und privaten Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

I. Hörfunkprogramme des ORF:

Ö1

Zielgruppe: Kulturinteressiert ab 18 Jahren
Musikformat: hauptsächlich klassische Musik, Jazz und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07.00, 08.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Politik, Kultur und Wissenschaft

Ö3

Zielgruppe: 14 bis 49 Jahre
Musikformat: HOT AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde
Programm: Mainstream Talk und Event Radio

FM4:

Zielgruppe: 14 bis 40 Jährigen
Musikformat: Actual Music abseits des Mainstreams, alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk
Nachrichten: Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 09.30 Uhr
Programm: Reportagen, Radio Comedy Event und Talk Radio

Radio Salzburg (ORF Salzburg Ö2):

Zielgruppe: 35+
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens, Volks- und volkstümliche Musik
Nachrichten: Weltnachrichten zu jeder vollen Stunde, Regionalnachrichten zu jeder halben Stunde; ausführliche Regionaljournale
Programm: Berichte aus dem Land, Talksendungen, Brauchtums- und Volksmusiksendungen, Serviceinhalte

II. Programme privater Hörfunkveranstalter

KRONEHIT:

Zielgruppe: erwachsene Österreicher
Musikformat: AC Format
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde
Programm: 24 Stunden Vollprogramm; Unterhaltungssender für erwachsener Österreicher, Schwerpunkt Musik, unterhaltende Musik inkl. Serviceinformationen

Welle 1 Salzburg:

Zielgruppe: junge Salzburger
Musikformat: HOT AC; aber Tendenz Richtung Current AC und CHR
Nachrichten: nationale und internationale Nachrichten zu jeder vollen Stunde; zu jeder halben Stunde lokale Berichterstattung
Programm: Hits der 80-er, 90-er und Contemporary; Unterhaltungsradio mit Schwerpunkt Stadt Salzburg und Umgebung

Radiofabrik (Stadt Salzburg 107,5 MHz):

Zielgruppe: 19 bis 49 und darüber hinaus, verschiedener Teilzielgruppen, wie Studenten, Senioren, fremdsprachige Einwohner
Musikformat: Sendungsbezogen; Oldies für den Seniorenprogramm, fremdsprachige Sendungen, Musik abseits den Mainstream
Nachrichten: BBC World Service in Originalversion

Programm: Talk- und Informationssendungen über Politik und Kultur; eigenes Jugendprogramm

Die oben angeführten Programme privater Hörfunkveranstalter sind nicht im ganzen Versorgungsgebiet Salzburg zu empfangen. So ist das Programm der Sendeanlagen GmbH „Radiofabrik“ nur in der Stadt Salzburg empfangbar, das Versorgungsgebiet der Welle Salzburg GmbH „Welle 1“ umfasst das Stadtgebiet Salzburg und das Salzachtal. Das Programm der Kronehit Radio BetriebsgmbH ist in großen Teilen des Versorgungsgebietes Salzburg empfangbar.

Zur Antragstellerin

Antenne Salzburg GmbH

Die Antenne Salzburg GmbH beantragte die neuerliche Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzburg“ und beantragte die Zuordnung der für dieses Versorgungsgebiet ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000,-. Geschäftsführerin seit April 2004 ist Frau Sylvia Buchhammer. Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH ist die Radio Service und Beteiligung GmbH.

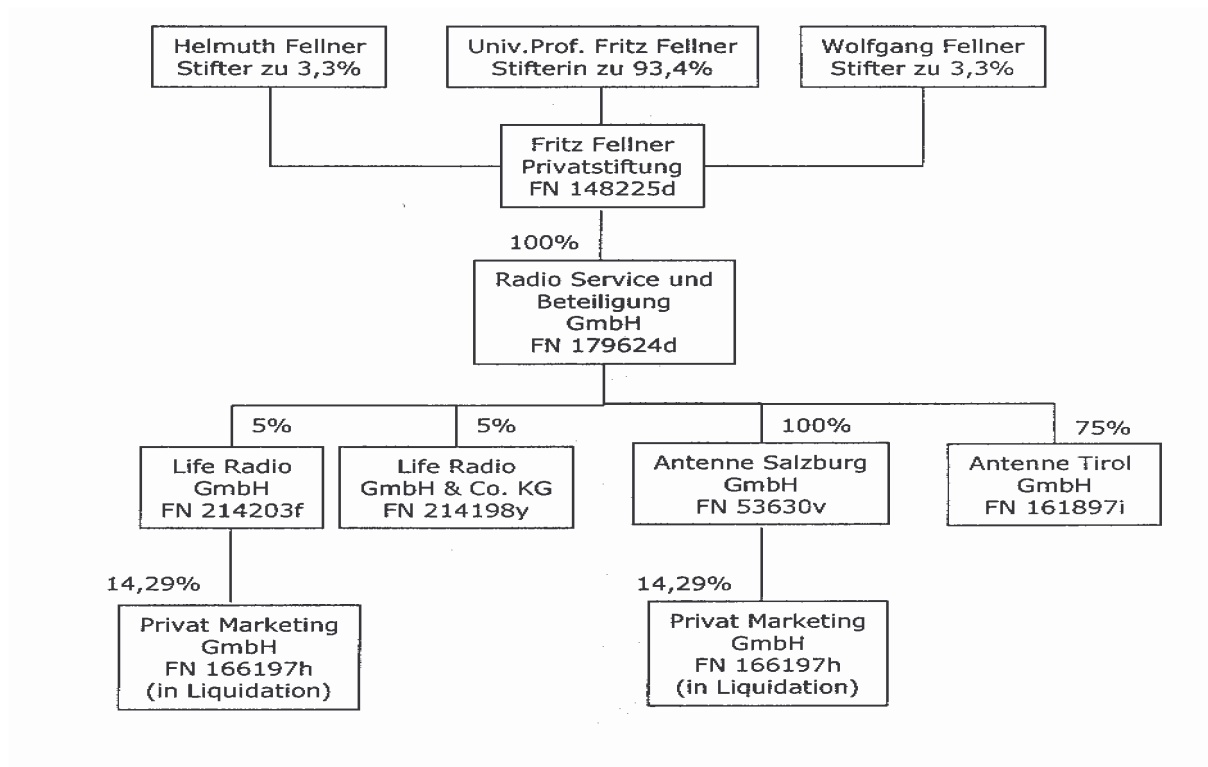
Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist eine zu FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von € 36.000,-. Die Radio Service Beteiligung GmbH ist zu jeweils 5% an der Life Radio GmbH & Co.KG und der Life Radio GmbH beteiligt und zu 75% an der Antenne Tirol GmbH beteiligt.

Die Life Radio GmbH & Co.KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 05.12.1997, GZ 611.140/21-RRB/97. Die Life Radio GmbH ist Komplementärin der Life Radio GmbH & Co.KG.

Die Antenne Tirol GmbH ist Inhaberin von zwei Zulassungen; mit Bescheid des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001, wurde ihr unter dem Namen Stadtradio Innsbruck GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ erteilt. Aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, ist sie Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. Diese Zulassung wurde ihr unter dem Namen Project Medien GmbH erteilt und ging im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Antenne Tirol GmbH über.

Alleingesellschafterin der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien (FN 148225d). Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Univ.- Prof. Fritz Fellner zu 93,4 %, Wolfgang Fellner zu 3,3%, Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3%; die Stifter sind nicht mit einem Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden. Gemäß der Stiftungsurkunde ist Fritz Fellner zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsbeirates berechtigt.

Grafisch lässt sich die Beteiligungsstruktur der Antenne Salzburg GmbH wie folgt darstellen:



Die Antenne Salzburg GmbH ist derzeitige Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das gegenständliche Versorgungsgebiet „Salzburg“. Durch Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95 wurde ihr unter dem Namen Radio Melody GmbH die Zulassung ab 01.09.1995 für fünf Jahre erteilt. In weitere Folge wurde die Zulassung der Antragstellerin mit der Novelle zum Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 gesetzlich auf zehn Jahre, also bis 31.08.2005, verlängert und von der Antragsstellerin seit 2001 unter dem Namen Antenne Salzburg GmbH ausgeübt.

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin zunächst unter den Namen „Radio Melody“ in weiterer Folge unter dem Namen „Antenne Salzburg“ in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzburg“ ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Programmkonzept beruht auf vier Grundsätzen: Information, Unterhaltung, Lebenshilfe und redaktioneller Meinungsäußerung.

Das musikalische Programm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14 – 49-jährigen mit einer Kernzielgruppe der 25 – 49-jährigen gesendet. Ein Schwerpunkt der Musikdarbietungen ist neben der aktuellen Popmusik die Unterhaltungsmusik der "50er bis 90er" unter dem Motto: „Super Oldies und Top Hits von heute“. Der Anteil der deutschsprachigen Titel im Musikprogramm beläuft sich auf ca. zehn Prozent. Von diesen zehn Prozent entfällt in etwa ein Fünftel auf „klassischen“ Austropop.

Das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet wird in regelmäßigen Nachrichtensendungen, dem sogenannten Salzburg-Ticker und Salzburg-News, als auch Kommentaren bzw. Magazinsendungen und Radiodiskussionen dargestellt.

Für den Fall einer neuerlichen Zulassung wird die Antenne Salzburg das bisher gesendete Programm weiterführen, also weiterhin ein 24-Stunden Musikprogramm im Adult – Contemporary-Format (AC) senden. Der Fokus soll dabei wiederum auf der Kernzielgruppe der 25 – 49 jährigen liegen.

Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil soll bei 80:20 liegen. Die Musikfarbe soll weiterhin ein Mix aus „Super Oldies und Top Hits von heute“ sein, also eine Mischung von Oldies aus den letzten Jahrzehnten und den neusten Hits. Neben regelmäßigen lokalen Beiträgen der

freien Mitarbeiter aus der Region sollen um 6:30, 7:30, 8:30, 12:30, 16.30 und 17:30 jeweils ca. 2 bis 3-minütige Regionalnachrichten mit Journalcharakter (derzeit die „Salzburg News“) ausgestrahlt werden. Weiters sind jeweils zur vollen Stunde vor den Weltnachrichten einminütige Kurznachrichtensendungen (derzeit „Salzburg Ticker“) geplant. Überregionale Nachrichten und Weltnachrichten werden zu jeder vollen Stunde gesendet. Letztere werden nach den Vorstellungen der Antenne Salzburg GmbH eigens für diese von Kronehit produziert. Dazu kommen lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten. Die Wortbeiträge sind zu 100 Prozent eigengestaltet.

In einem Verfahren zur Feststellung von Werbeverstößen gegen das Privatradiogesetz im Oktober 2004 hat die KommAustria zwei Verstöße gegen die Patronanzbestimmungen in § 19 PrR-G festgestellt. Einerseits hatte die Antenne Salzburg GmbH eine Patronanzsendung weder am Anfang noch am Ende als solche gekennzeichnet und andererseits hatte sie gegen das Verbot der finanziellen Unterstützung einer Nachrichtensendung verstoßen. Diese Entscheidung der KommAustria ist nicht rechtskräftig, da von der Antenne Salzburg GmbH Berufung gegen diesen Bescheid an den Bundeskommunikationssenat erhoben wurde.

Fachliche Voraussetzungen:

Das Team, das die Antenne Salzburg GmbH wirtschaftlich führt und das für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verantwortlich ist, setzt sich aus Personen zusammen, die auf eine langjährige Erfahrung im Bereich des Rundfunkbetriebs zurückblicken können. Diese Personen werden auch im Fall einer neuerlichen Zulassung das Führungsteam der Antenne Salzburg GmbH bilden.

Als Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH ist Mag. Sylvia Buchhammer tätig, welche seit mehreren Jahren im Privatradiobereich tätig ist und maßgeblich an der Erreichung des Break-Even-Points im Jahr 2004 beteiligt war.

Erich Holfeld wird als Station Manager und Chefredakteur für die Antenne Salzburg GmbH tätig werden. Er verfügt über die dafür maßgeblichen Kenntnisse aufgrund jahrelanger Erfahrung im Medienbereich und im speziellen im Radio.

Als Programmdirektor fungiert Martin Paar. Martin Paar ist seit Anbeginn bei der Antenne in unterschiedlichsten Funktionen tätig und kennt aus diesem Grund Struktur und inhaltliche Ausrichtung der Antenne Salzburg sehr gut. Im Fall einer neuerlichen Zulassung wird er weiterhin als Programmdirektor für die Antenne Salzburg tätig werden.

Organisatorische Voraussetzungen:

Die Antenne Salzburg GmbH verfügt seit September 2004 über ein eigenes Bürogebäude in der Stadt Salzburg, welches mit zwei Sendestudios und einem Produktionsstudio ausgestattet ist. Die Gestaltung des Bürogebäudes erfolgte nach Maßgabe der Antenne Salzburg GmbH und umfasste neben der Neugestaltung der Arbeitsplätze auch die Gestaltung der Außenfassade nach der Corporate Identity der Antenne Salzburg.

Weiters sind vier Schnittplätze vorhanden und ein EDV-System mit neuester Spezialsoftware für die Produktion von Hörfunkprogrammen.

Personell und administrativ gliedert sich der Betrieb der Antenne Salzburg in folgende Bereiche:

Geschäftsführung (Sylvia Buchhammer)
Sekretariat
Station Manager (Erich Holfeld)

Programmdirektion (Hans Martin Paar; Vertretung durch Bernhard Feichter)
Moderation (sieben Moderator)
Redaktion (zehn Mitarbeiter)
Technik (Wolfgang Kristmann)
Marketing (Markus Viertbauer)
Verkauf (sechs Mitarbeiter)

Inklusive der Geschäftsführung sind bei der Antenne Salzburg GmbH derzeit 30 Personen angestellt. Davon sind zehn Personen im Bereich der Redaktion beschäftigt, weitere sieben Personen im Bereich der Moderation. Der Verkauf wird im Bereich der regionalen Vermarktung gemeinsam mit der Agentur Henhapl –Röhrich abgewickelt.

Finanzielle Voraussetzungen:

Im Jahr 2004 hat die Antragsstellerin den break-even-point erreicht. Bei einer neuerlichen Zulassung fallen keine Gründungskosten bzw. Anfangsinvestitionen an. Die notwendigen Investitionen und Aufwendungen können von der Gesellschaft eigenständig getragen werden.

Die Antenne Salzburg GmbH erzielt ihre Umsätze aus dem regionalen und nationalen Verkauf von Werbezeiten. Dabei wird für den regionalen Verkauf eng mit der Agentur Henhapl-Röhrich zusammengearbeitet; der überregionale Verkauf erfolgt über die Radio Marketing Service GmbH Austria (RMS). Zwei Drittel ihrer Erlöse erzielt die Antenne Salzburg GmbH aus der regionalen Vermarktung.

Die Antenne Salzburg GmbH hatte im zweiten Halbjahr des Jahres 2004 eine Tagesreichweite von 17,3% und einen Marktanteil von 13%.

Aus dem der Behörde vorgelegten Businessplan bis 2008 ergibt sich, dass die Antragsstellerin ihr Betriebsergebnis kontinuierlich zu erhöhen plant und eine Steigerung zum Jahr 2004 um ein beinahe siebenfaches vorsieht. Weiters wird auch eine Steigerung sowohl der regionalen als auch der nationalen Werbeerlöse erwartet.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G hinsichtlich der Zuordnung des Versorgungsgebietes „Salzburg“ vom 18.04.2005 sprach sich die Salzburger Landesregierung für eine neuerliche Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne Salzburg GmbH aus. Erläuternd führte die Salzburger Landesregierung dazu aus, dass obwohl alle Antragssteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und keine Ausschlussgründe vorliegen, unter Berücksichtigung des § 6 PrR-G und im Besonderen des § 6 Abs. 2 PrR-G die neuerliche Zuteilung der Lizenz an die Antenne Salzburg GmbH insgesamt den Zielsetzungen des PrR-G am besten entspreche.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich in seiner Sitzung am 29.04.2005 einstimmig für eine Zuordnung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes „Salzburg“ an die Antenne Salzburg GmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates, der Regionalradiobehörde und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen

Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 13.04.2005, KOA 1.150/05-012 ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit des technischen Konzepts der Antenne Salzburg GmbH, sowie dahingehend, ob durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Salzburg GmbH eine Doppelversorgung bzw. Mehrfachversorgung im Sendegebiet entstehen würde.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragstellerin, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen hinsichtlich des geplanten Programms ergeben sich aus dem Antrag, sowie aus dem Parteivorbringen in der mündlichen Verhandlung.

4. Rechtliche Beurteilung

Allgemeine Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1 PrR-G stattzufinden.

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

Rechtzeitigkeit des Antrages

Mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, wurde der Antenne Salzburg die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.09.1995 erteilt. Die Zulassung endet somit mit 31.08.2005.

Die KommAustria hat daher fristgerecht das Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 11.01.2005 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den Salzburger Nachrichten und der Salzburg Kronenzeitung sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Montag, dem 14.03.2005, um 13:00 Uhr. Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH langte innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und*

3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich Antragstellerin zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

(1) juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,

1. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
2. den Österreichischen Rundfunk,
3. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
4. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht

Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragstellerin und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind österreichische Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bei der Antragstellerin sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G gegeben.

Es liegen keine Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Die Antenne Salzburg GmbH hat eine nicht rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Lienz“. Der Sendebetrieb wurde noch nicht aufgenommen. Da die beiden Versorgungsgebiete „Salzburg“ und „Lienz“ jedoch geografisch entkoppelt sind, liegt der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 PrR-G nicht vor.

Die Antenne Salzburg GmbH steht in 100% Eigentum der Radio Service und Beteiligung GmbH. Diese hält 75% an der Antenne Tirol GmbH. Das Versorgungsgebiet der Antenne Tirol GmbH ist somit gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G der Radio Service und

Beteiligung GmbH zuzurechnen. Für die Zulässigkeit des Antrages der Antenne Salzburg GmbH ist daher eine mögliche Überschneidung mit dem Versorgungsgebiet „Innsbruck“ und „Unteres Inntal einschließlich Hall“ zu prüfen, da auch diese Versorgungsgebiete der Radio Service und Beteiligung GmbH gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z1 PrR-G zuzurechnen sind.

Eine Überschneidung mit dem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal einschließlich Hall“ und „Innsbruck“ ist auf Grund der großen Entfernung ausgeschlossen. Die Versorgungsgebiete sind vollständig voneinander entkoppelt. Es liegt demnach keine unzulässige Beteiligung von Medieninhabern vor.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist weiters zu jeweils 5% an der Life Radio GmbH & CoKG und der Life Radio GmbH beteiligt. Die Versorgungsgebiete „Salzburg“ und „Oberösterreich“ überschneiden sich in erheblichem Maße.

Da es sich bei der Beteiligung der Radio Service und Beteiligung GmbH an der Life Radio GmbH & CoKG um eine unterhalb der in § 9 Abs. 4 Z1 PrR-G geforderten 25vH Beteiligung handelt, liegt auch hier keine unzulässige Beteiligung von Medieninhabern vor.

Die Antenne Salzburg GmbH steht in indirektem Alleineigentum der Fritz Fellner Privatstiftung, einer Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz. Inwieweit durch die in den Stiftungsurkunden niedergelegten Befugnissen des Stifters (Univ.-Prof. Fritz Fellner) zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsbeirates sein Einfluss auf die jeweilige Stiftung einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist (die Anteile der Stiftungen wären dann Anteilen des Stifters gleichzuhalten), kann dahingestellt bleiben, da Univ.-Prof. Fritz Fellner keine unzulässigen Medienbeteiligungen im Sinne des PrR-G hält.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar. Es ist daher zu prüfen, inwieweit Antragssteller mit anderen, bestehenden Hörfunkveranstaltern einen Medienverbund im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G bilden bzw. bilden würden.

Bei der Antragstellerin liegen keine unzulässigen Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre derzeitige erfolgreiche Ausübung ihrer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Salzburg und auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragstellerin das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass

die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die **Antenne Salzburg GmbH** hat die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Die Antenne Salzburg GmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ bis zum 31.08.2005 (Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95), die ihr unter ihrer früheren Firma „Radio Melody Ges.m.b.H.“ erteilt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu beachten, dass die Antragstellerin im Jahr 2004 den break – even point erreicht hat. Dadurch, dass die Antragsstellerin über die notwendige technische Infrastruktur zur Veranstaltung von Hörfunk verfügt fallen keine Gründungskosten an und es sind keine Anfangsinvestitionen zu tätigen.

Der vorgelegte Business Plan ist schlüssig und operiert mit realistischen Annahmen. Darüber hinaus bietet die Gesellschafterstruktur (Fritz Fellner Privatstiftung) auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können somit als gelungen betrachtet werden.

Auch unter Berücksichtigung der im Wege des Rechtsverletzungsverfahrens im Oktober 2004 festgestellten zwei Rechtsverletzungen gegen die Bestimmungen über Patronanzsendungen kann vom Nachweis der fachlichen Voraussetzungen ausgegangen werden. Einerseits ist das Verfahren zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen und andererseits kann aufgrund von zwei Werbeverstößen nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein Rundfunkveranstalter, der zehn Jahre eine Zulassung ausgeübt hat, die fachlichen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms nicht erbringt

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist

den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf

Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 18.04.2004 hat die Salzburger Landesregierung dahingehend Stellung genommen, dass sie sich für eine neuerliche Erteilung der Zulassung an die Antenne Salzburg GmbH ausspricht. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme durch die Salzburger Landesregierung waren im Verfahren zur Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Salzburg vier Parteien beteiligt. Die Salzburger Landesregierung begründete ihre Empfehlung unter Verweis auf § 6 Abs. 2 PrR-G, da die derzeitige Zulassungsinhaberin die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt habe und keine rechtswirksame Feststellung einer Verletzung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegt. Darüber hinaus habe die Antenne Salzburg mit Ausnahme der Weltnachrichten ein zu hundert Prozent eigengestaltetes Programm produziert und sämtliche Sendeflächen haben primär das lokale und regionale Geschehen zum Inhalt. Die Antenne Salzburg leiste einen wichtigen Beitrag zur Medienvielfalt im Land und könne auf einer bereits vorhandenen regionalen Verankerung und Akzeptanz in weiten Kreisen der Bevölkerung des Versorgungsgebietes aufbauen. Die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes seien durch eine neuerliche Vergabe an die Antenne Salzburg am besten gewährleistet.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ an die Antenne Salzburg GmbH.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

§6 (1) Bewerben sich mehrere Antragssteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§5 abs. 2 und 3) erfüllen, um einen Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragssteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragssteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der Behörde zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antenne Salzburg GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Antenne Salzburg ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ durch Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.2005, GZ 611.150/1-RRB/95 bis zum 31.08.2005. Der früheste mögliche Zeitpunkt für eine neuerliche Zulassungserteilung ist somit der 01.09.2005. Im Spruch war daher der Beginn der Zulassung mit 01.09.2005 festzusetzen.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung der unter Spruchpunkt 4. angeführten Übertragungskapazitäten hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung in Bezug auf die unter Spruchpunkt 4. angeführten Übertragungskapazitäten.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens im Fall der unter Spruchpunkt 4. angeführten Übertragungskapazitäten Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 11/2005, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1., sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 26.07.2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter